

Nichtamtliche Lesefassung des Dezernats 5 – Recht

Vom 31. August 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 41, Nr. 72, S. 401–503)
in der Fassung vom 17. Dezember 2018 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 49, Nr. 63, S. 450–488)

Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.)

Anlage B. Fachspezifische Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.)

B II. Fachspezifische Bestimmungen für Hauptfächer ohne fachfremde Wahlmodule

Geowissenschaften

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Im Bachelorstudiengang Geowissenschaften sind insgesamt 180 ECTS-Punkte zu erwerben. Das Hauptfach Geowissenschaften hat einen Leistungsumfang von 170 ECTS-Punkten. Auf den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) entfallen 20 ECTS-Punkte; hiervon werden 10 ECTS-Punkte im Hauptfach Geowissenschaften erworben (interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen).

(2) Im Bachelorstudiengang Geowissenschaften werden in den ersten vier Fachsemestern neben den naturwissenschaftlichen Grundlagen in Chemie, Physik und Mathematik die für den Beruf des Geowissenschaftlers/der Geowissenschaftlerin notwendigen theoretisch-fachlichen, methodischen und geländebezogen-praktischen Fähigkeiten in einem thematisch sehr breiten, das gesamte Spektrum der Geowissenschaften abdeckenden Lehrangebot vermittelt. Im fünften Fachsemester können die Studierenden durch die Belegung von Wahlpflichtmodulen aus dem Bereich der Geowissenschaften individuelle Schwerpunkte setzen.

§ 2 Sprache

Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt. Einzelne Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden; die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen können in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden.

§ 3 Studieninhalte

(1) Der Bachelorstudiengang Geowissenschaften gliedert sich im Hauptfach Geowissenschaften in den Pflichtbereich Geowissenschaften, den Pflichtbereich Naturwissenschaftliche Grundlagen und den Wahlpflichtbereich. Die in den einzelnen Bereichen belegbaren Module und Lehrveranstaltungen sowie die dafür geltenden Zulassungsvoraussetzungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und werden den Studierenden rechtzeitig bekanntgegeben.

(2) Im Pflichtbereich Geowissenschaften sind die in Tabelle 1 aufgeführten Pflichtmodule mit einem Leistungsumfang von insgesamt 90 ECTS-Punkten zu absolvieren. Die Module Exkursionen I, Exkursionen II und Exkursionen III umfassen jeweils zehn Exkursionstage.

Tabelle 1: Pflichtbereich Geowissenschaften (90 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Prüfungsleistung/ Studienleistung
Endogene Geologie	V+Ü	4	5	1	PL: schriftlich und/oder mündlich
Exogene Geologie und Kartenkunde I	V+Ü	4	5	1	PL: schriftlich und/oder mündlich
Kristalle und Minerale	V+Ü	4	5	1	PL: schriftlich und/oder mündlich
Exkursionen I	Ex	5	5	2	SL: Exkursionsberichte
Geochemie	V+Ü	4	5	2	PL: schriftlich, mündlich und/oder praktisch
Geo-Labor-Übung und Kartenkunde II	Ü	4	5	2	PL: schriftlich, mündlich und/oder praktisch

Nichtamtliche Lesefassung des Dezernats 5 – Recht

Geologischer Kartierkurs I	Ü	3	5	2	PL: Kartierbericht
Petrologie	V+Ü	4	5	2	PL: schriftlich, mündlich und/oder praktisch
Modellierung und Datenanalyse	V+Ü	3	5	3	PL: schriftlich und/oder mündlich
Physik und Chemie der Kristalle	V+Ü	4	5	3	PL: schriftlich, mündlich und/oder praktisch
Sedimentologie	V+Ü	3	5	3	PL: schriftlich und/oder mündlich
Exkursionen II	Ex	5	5	4	SL: Exkursionsberichte
Geologischer Kartierkurs II	Ü	3	5	4	PL: Kartierbericht
Geophysik	V+Ü	4	5	4	PL: schriftlich und/oder mündlich
Methoden der Mineralogie	V+Ü	4	5	4	PL: schriftlich, mündlich und/oder praktisch
Regionale und historische Geologie	V+Ü	4	5	4	PL: schriftlich und/oder mündlich
Strukturgeologie und Tektonik	V+Ü	3	5	4	PL: schriftlich und/oder mündlich
Exkursionen III	Ex	5	5	6	SL: Exkursionsberichte

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; Ex = Exkursion; Pr = Praktikum; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(3) Im Pflichtbereich Naturwissenschaftliche Grundlagen sind die in Tabelle 2 aufgeführten Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 30 ECTS-Punkten zu absolvieren.

Tabelle 2: Pflichtbereich Naturwissenschaftliche Grundlagen (30 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Prüfungsleistung/ Studienleistung
Allgemeine und Anorganische Chemie	V	5	5	1	PL: schriftlich
Einführung in die Physik mit Experimenten	V + Ü	5	5	1	PL: schriftlich
Praktikum Allgemeine und Anorganische Chemie	Pr	5	5	1	PL: schriftlich
Bodenkunde	V	5	5	3	PL: schriftlich
Mathematik I für Studierende der Naturwissenschaften	V + Ü	5	5	3	PL: schriftlich
Physikalisches Praktikum	Pr	5	5	3	PL: schriftlich

(4) Im Wahlpflichtbereich sind nach eigener Wahl fünf Wahlpflichtmodule mit einem Leistungsumfang von jeweils 5 ECTS-Punkten aus dem Bereich Geowissenschaften zu absolvieren sowie das Wahlpflichtmodul Natur- und Umweltwissenschaften mit einem Leistungsumfang von 3 ECTS-Punkten. Im Wahlpflichtmodul Natur- und Umweltwissenschaften können geeignete Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Mathematik, Chemie, Physik, Biologie, Geographie, Hydrologie, Meteorologie und Bodenkunde belegt werden.

Tabelle 3: Wahlpflichtbereich (28 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Prüfungsleistung/ Studienleistung
Wahlpflichtmodul Geowissenschaften I	variabel	variabel	5	5	PL: schriftlich, mündlich und/oder praktisch
Wahlpflichtmodul Geowissenschaften II	variabel	variabel	5	5	PL: schriftlich, mündlich und/oder praktisch
Wahlpflichtmodul Geowissenschaften III	variabel	variabel	5	5	PL: schriftlich, mündlich und/oder praktisch
Wahlpflichtmodul Geowissenschaften IV	variabel	variabel	5	5	PL: schriftlich, mündlich und/oder praktisch
Wahlpflichtmodul Geowissenschaften V	variabel	variabel	5	5	PL: schriftlich, mündlich und/oder praktisch
Wahlpflichtmodul Natur- und Umweltwissenschaften	variabel	variabel	3	3 bis 6	SL

(5) Anstelle der Wahlpflichtmodule Geowissenschaften III, IV und V können geeignete Module oder Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von insgesamt höchstens 15 ECTS-Punkten aus dem Lehrangebot anderer Bachelorstudiengänge der Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen absolviert werden.

(6) Darüber hinaus sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von insgesamt 20 ECTS-Punkten zu absolvieren. Die Einzelheiten hierzu sind in den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage C dieser Prüfungsordnung geregelt.

§ 4 Studienleistungen

Studienleistungen können beispielsweise in Klausuren, Protokollen, Referaten, Übungsaufgaben oder der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bestehen. Art und Umfang der Studienleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

§ 5 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Sofern es nicht ausschließlich Studienleistungen beinhaltet, wird jedes Modul mit einer Modulabschlussprüfung oder mit einer oder mehreren Modulteilprüfungen abgeschlossen. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten), Protokolle, Berichte oder Hausaufgaben. Mündliche Prüfungsleistungen sind in der Regel Vorträge (Referate) und mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräche). Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

(2) Die Bearbeitungszeit von Klausuren beträgt mindestens 45 Minuten und pro ECTS-Punkt maximal 30 Minuten.

(3) Mündliche Prüfungen haben eine maximale Dauer von 10 Minuten pro ECTS-Punkt.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann im Pflichtbereich Geowissenschaften und im Pflichtbereich Naturwissenschaftliche Grundlagen jeweils eine Prüfungsleistung, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als nicht bestanden gilt, ein zweites Mal wiederholt werden.

(2) Die Wiederholung bestandener studienbegleitender Prüfungsleistungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist unzulässig.

§ 7 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn im Modul Endogene Geologie die studienbegleitende Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 8 Zulassung zur Bachelorarbeit

Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer im Bachelorstudiengang Geowissenschaften mindestens 100 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 9 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten anzufertigen und hat einen Leistungsumfang von 12 ECTS-Punkten.

(2) Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Ist die Bachelorarbeit in englischer Sprache verfasst, muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(3) Die Bachelorarbeit ist in gebundener Form in dreifacher Ausfertigung sowie zusätzlich in elektronischer Form in einem üblichen Dateiformat beim Prüfungsamt einzureichen.

(4) Den Bestimmungen des § 21 Absatz 9 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung entsprechend ist die Bachelorarbeit von zwei Gutachtern/Gutachterinnen zu bewerten.

§ 10 Bildung der Modulnoten

(1) Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung oder der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul.

(2) Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so errechnet sich die Modulnote als der nach ECTS-Punkten gewichtete Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Modulteilprüfungsnoten.

§ 11 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als der nach ECTS-Punkten gewichtete Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Modulnoten und der Note der Bachelorarbeit.

§ 12 Fachprüfungsausschuss

Der von der Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen gemäß § 7 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung eingesetzte Fachprüfungsausschuss ist für alle an der Fakultät angebotenen Bachelorstudiengänge zuständig.

Anlage C. Fachspezifische Bestimmungen für den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen

Geowissenschaften

§ 1 Studiumumfang

Im Bachelorstudiengang Geowissenschaften sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen insgesamt 20 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

(1) Im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen sind die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Module im Hauptfach Geowissenschaften mit einem Leistungsumfang von insgesamt 10 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren (interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen).

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung
Berufsfeldorientierte Kompetenzen I					
Geowissenschaftliches Seminar I	S	2	2	2	Vortrag
EDV-Methoden in den Geowissenschaften	Ü	3	3	2	Übungsaufgaben
Berufsfeldorientierte Kompetenzen II					
Geowissenschaftliches Seminar II	S	2	2	5	Vortrag
GIS-Anwendungen in den Geowissenschaften	Ü	3	3	5	Übungsaufgaben

Abkürzungen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; S = Seminar; Ü = Übung; GIS = Geoinformationssysteme

(2) Darüber hinaus sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen frei wählbare Lehrveranstaltungen der Kompetenzfelder Management, Kommunikation, Medien und EDV am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität (ZfS) oder des Kompetenzfeldes Fremdsprachen am Sprachlehrinstitut der Philologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität (SLI) beziehungsweise an den Seminaren und Instituten der Philologischen und der Philosophischen Fakultät (Kurse für Hörer/Hörerinnen aller Fakultäten) mit einem Leistungsumfang von insgesamt 10 ECTS-Punkten zu absolvieren (externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen). In diesen für das dritte bis sechste Fachsemester vorgesehenen Lehrveranstaltungen sind jeweils nur Studienleistungen zu erbringen.